

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Kreisverwaltung Recklinghausen
Der Landrat

Aktenzeichen:
70.5 G 562.0002/24/8.11.2.4

Die Firma ReFood GmbH & Co. KG, beabsichtigt die Änderung ihrer Anlage zur Speiseresteaufbereitung am Standort Rennbachstraße 101, 45768 Marl. Gegenstand des Änderungsantrages ist die Umstrukturierung der Anlagentechnik, der Neubau und Betrieb einer TKW-Innenreinigung sowie die Errichtung von E-Ladesäulen für LKW und PKW.

Im Zuge der geplanten Umstrukturierung der Anlagentechnik soll die betriebliche Verfahrensweise der Speiseresteannahme optimiert und an die gesetzlichen Anforderungen der novellierten Bioabfallverordnung (insbesondere der frühzeitigen Fremdstoffentfrachtung von Bioabfällen) angepasst werden. Dazu sind geringe bauliche Änderungen an den bestehenden Hallen und eine Anpassung der Anlagentechnik notwendig. In dem Bereich der derzeitigen Verladung von Tankfahrzeugen soll eine TKW-Innenreinigung errichtet werden. Gereinigt werden ausschließlich TKW, die Material des bereits genehmigten Inputkataloges der Speiseresteaufbereitungsanlage transportiert haben. Die Errichtung von Auflademöglichkeiten für elektrisch betriebene LKW und PKW sowie eine Umstrukturierung der Parkplätze soll im östlichen Bereich des Anlagengeländes erfolgen. Eine Anpassung des Inputkatalogs und/oder Änderung der Lager-/Durchsatzkapazitäten der Anlage ist nicht vorgesehen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen, Prüfung beteiligter Fachbehörden und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat und es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass aufgrund der beantragten Änderung der Anlage durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

- Das Betriebsgrundstück liegt außerhalb von FFH-Gebieten, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern, Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten.
- Für den Vorhabenbereich der ReFood GmbH & Co. KG gilt der durch die Stadt Marl festgesetzte rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 210, Gemarkung Marl, Flur 15 in der Fassung vom 12.03.2012. Der Bebauungsplan setzt den Vorhabenbereich als Fläche für Entsorgungsanlagen mit der besonderen Zweckbestimmung der Aufbereitung von Speiseresten, Schlachtnebenprodukten zur Gewinnung, Verwertung und Produktion von Biogas, Futter- und Düngemitteln fest.
Das Gelände ist bereits weitgehend versiegelt. Die geplanten Änderungen beziehen sich auf geringe bauliche Änderungen bzw. Umstrukturierungen, die auf bereits versiegelten Flächen vorgesehen sind oder unmittelbar an versiegelte Flächen angrenzen. Sie sind somit räumlich auf den bestehenden Entsorgungsstandort konzentriert.
- Boden:
Der Boden ist am Standort bereits anthropogen überprägt. Geringer Verlust durch kleinräumige Inanspruchnahme von bisher unversiegelten Böden. Eine Verunreinigung des Bodens ist bei ordnungsgemäßem Betrieb der geänderten Anlagen nicht zu erwarten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkung können ausgeschlossen werden.
- Wasser/Abwasser/Grundwasser:
Über das bestehende Recht zur Wasserentnahme aus dem Grundwasser hinaus soll kein Wasser entnommen werden. Eine Verunreinigung des Grundwassers ist bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlagen nicht zu erwarten.
Das grundsätzliche Handling von Produktions- und Niederschlagsabwässern ändert sich durch die geringfügige Erweiterung der versiegelten Flächen und durch die geplante TKW-Innenreinigung nicht. Die Abwasserreinigung findet weiterhin über die am Standort bestehende Kläranlage statt, wobei die Einleitung gedrosselt erfolgt. Eine Verunreinigung und/oder hydraulische Belastung von Gewässern durch die zusätzliche Einleitung von Niederschlagswasser oder (kurzzeitig) erhöhtes Abwasseraufkommen, z.B. durch die TKW-Innenreinigung, ist daher nicht zu erwarten.
- Abfälle:
Das geplante Vorhaben führt zu keiner Erhöhung der derzeitigen anfallenden Abfälle. Es werden weiterhin die vorhandenen Entsorgungswege genutzt.
- Geräuschemissionen:
Aufgrund der kaum veränderten Fahrzeugbewegungen und der geplanten Lärmschutzwand im Bereich der Parkplatzumstrukturierung werden sich die Geräuschemissionen durch Fahrverkehr nicht erheblich erhöhen.
Für die beantragten Änderung der Anlage wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt, die zu dem Ergebnis kommt, dass die zulässigen Immissionswerte im Tages- und Nachtzeitraum an den relevanten Immissionsorten um mehr als 10 dB(A) unterschritten sind, sodass diese nicht mehr im Einwirkungsbereich der geplanten Änderungen liegen.
Erhebliche Umweltauswirkungen durch Schallimmissionen sind durch die Änderungen der Anlage nicht zu erwarten.
- Geruchsemissionen/Luftschadstoffemissionen:
Diejenigen Änderungen, die mit der Entstehung von geruchsbeladener Abluft verbunden sind (hier: Annahme und Verarbeitung von Speiseresten) sollen abgesaugt und über einen Biofilter geleitet werden. Den Antragsunterlagen liegen Berechnungen zur Filtervolumenbelastung bei, aus denen hervorgeht, dass der bestehende Biofilter für den zukünftig anfallenden Gesamtrohgasstrom hinreichend ausgelegt ist.

Betrieblich verursachte diffuse Luftschadstoffemissionen (z. B. Stickoxide, Benzol) entstehen im Zusammenhang mit dem anlagenbezogenen Fahrverkehr und bleiben in Anbetracht der entsprechenden Mengen von an- und abzuliefernden Stoffen annähernd unverändert. Die neue Anlagentechnik (u. A. Entpackungsmaschine, Waschmaschinen) soll elektrisch betrieben und als eingehauste Elemente in geschlossenen Hallen aufgestellt werden. Emissionen von Luftschadstoffen, Wärme und/oder Wasserdampf sind daher nicht relevant.

Erhebliche Umweltauswirkungen durch Geruchs- und Luftschadstoffimmissionen sind durch die Änderungen der Anlage nicht zu erwarten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit über das Ergebnis der allgemeinen UVP-Vorprüfung erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Vorstehendes wird hiermit bekannt gemacht.

Recklinghausen, 01.03.2024

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
i.A.

gez.

Görß
Ressortleitung 70.5